



öffentlich

ANLAGE ZU TOP 2

Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 27.04.2020

TOP 5: Änderungen durch das Gute-KiTa-Gesetz BW

A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Anlagen:

öffentlich

Änderungen durch das Gute-KiTa-Gesetz BW

I. Bundesgesetzliche Regelung

Mit dem „**Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung**“, das sogenannte **Gute-Kita-Gesetz**, unterstützt der Bund die Länder bis 2022 mit insgesamt 5,5 Milliarden Euro bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren.

Das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Gesetz (Artikel 1) ist ein Instrumentenkasten für eine bessere Kinderbetreuung überall in Deutschland.

Dem Gute-KiTa-Gesetz ist ein gemeinsamer Qualitätsentwicklungsprozess von Bund und Ländern sowie Kommunen, Verbänden und Wissenschaft vorausgegangen. Diese haben gemeinsam erarbeitet, was für die Qualitätsentwicklung zentral ist: Dafür stehen die zehn Handlungsfelder des Gute-Kita-Gesetzes:

- 1. Bedarfsgerechte Angebote, guter Betreuungsschlüssel

Kinderbetreuung sollte zum Alltag von Familien passen. Im Handlungsfeld „**Bedarfsgerechte Angebote**“ kann die Betreuung besser auf die Bedürfnisse und Wünsche von Familien abgestimmt werden, zum Beispiel indem Kitas erweiterte Öffnungszeiten anbieten.

- 2. Guter Betreuungsschlüssel

Maßnahmen im Handlungsfeld „**Guter Betreuungsschlüssel**“ sorgen dafür, dass im Kitaalltag mehr Zeit für jedes Kind da ist. Denn der Betreuungsschlüssel ist die entscheidende Stellschraube, damit ausreichend Zeit für die Bedürfnisse von Kindern und Fachkräften bleibt.

- 3. Qualifizierte Fachkräfte

Fachkräfte sollen eine gute Ausbildung bekommen, professionell begleitet werden und Wertschätzung erfahren. Dazu dienen Maßnahmen aus dem Handlungsfeld „**Qualifizierte Fachkräfte**“.

- 4. Starke Kitaleitungen

Kitaleitungen sind die Schlüsselpersonen in der Kita. Maßnahmen im Handlungsfeld „**Starke Kitaleitung**“ tragen dazu bei, dass sie für ihre wichtigen Aufgaben gut qualifiziert sind und ausreichend Zeit haben.

- 5. Kindgerechte Räume

Mit Maßnahmen im Handlungsfeld „**Kindgerechte Räume**“ können Räume und Außenflächen so gestaltet werden, dass sie Kreativität fördern, zum Bewegen einladen und Rückzugsorte bieten

- 6. Gesundes Aufwachsen

Das Handlungsfeld „**Gesundes Aufwachsen**“ unterstützt ausgewogene Ernährung, Bewegungsförderung und Gesundheitsbildung – alles was Kindern gut tut.

öffentlich

- 7. Sprachliche Bildung

Fragen, Erklären, Erzählen – Kinder sollten im Kitaalltag Sprache erleben und entdecken können. Das unterstützen Maßnahmen aus dem Handlungsfeld „**Sprachliche Bildung**“.

- 8. Starke Kindertagespflege

Um die Kindertagespflege weiterzuentwickeln, zielt das Handlungsfeld „**Starke Kindertagespflege**“ auf eine professionelle Qualifizierung und bessere Arbeitsbedingungen für Tagesmütter und Tagesväter ab.

- 9. Netzwerke für mehr Qualität

Gute frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung ist Teamarbeit. Im Handlungsfeld „**Netzwerke für mehr Qualität**“ werden Maßnahmen gefördert, die Kooperationen stärken, die Steuerung des Betreuungsangebots effizienter machen und Qualität weiterentwickeln

- 10. Vielfältige pädagogische Arbeit.

Das Handlungsfeld „**Vielfältige pädagogische Arbeit**“ umfasst Maßnahmen, die passgenau auf die Bedürfnisse aller Kinder zugeschnitten sind, zum Beispiel in den Bereichen Inklusion, Beteiligung und Schutz von Kindern.

Neben der Qualitätsentwicklung stand die Entlastung der Eltern im Vordergrund der Überlegungen. Förderfähig sind deshalb zusätzlich auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren.

Niedrigere Gebühren

Hohe Gebühren dürfen kein Grund dafür sein, dass Kinder nicht in die Kita oder Kindertagespflege gehen – denn dort werden sie gefördert und können entdecken, was in ihnen steckt. Darum werden Familien mit dem Gute-KiTa-Gesetz bei den Gebühren entlastet.

Gute Kinderbetreuung wird vor Ort gestaltet. Deshalb wurde den Ländern freigestellt, die Handlungsfelder selber auszuwählen, in die investiert werden soll, und selber zu entscheiden, welche konkreten Maßnahmen sie ergreifen wollen. Die 16 Bundesländer haben mit dem Bund inzwischen individuelle Verträge abgeschlossen. Am 20. November 2019 ist der letzte Bund-Länder-Vertrag zum Gute-KiTa-Gesetz geschlossen worden.

Dabei setzen die Länder einen Schwerpunkt auf Qualität: Rund zwei Drittel der verplanten Gute-KiTa-Mittel sollen in Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung fließen. Die Länder investieren hier vor allem in bessere Fachkraft-Kind-Schlüssel, qualifizierte Fachkräfte, starke Kitaleitungen und eine professionelle Kindertagespflege

Elf Länder haben sich entschieden, Gute-Kita-Mittel für die Entlastung der Familien bei den Gebühren einzusetzen – von der Beitragsbefreiung für Familien mit geringem Einkommen über die Einführung eines Beitragsdeckels bis hin zur vollständigen Beitragsfreiheit.

öffentlich

II. Umsetzung in Baden-Württemberg

Am 16.9.2019 hat das Land Baden-Württemberg einen entsprechenden Vertrag unterzeichnet. Mit dem Gute-KiTa-Gesetz investiert der Bund bis Ende 2022 rund 729 Mio EUR für die weitere Entwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg. Auch die Kindertagespflege soll aus dieser Zuwendung Mittel erhalten, um die Qualität von Kindertagespflegepersonen zu erweitern.

Das Land Baden-Württemberg hat sich dafür entschieden, aufbauend auf den „*Pakt für gute Bildung und Betreuung*“ die Bundesmittel ausschließlich für qualitative Maßnahmen in den folgenden drei Handlungsfeldern zu verwenden.

- Fachkräfte gewinnen
- Qualifizierung von Tagespflegepersonen fördern
- Leitungszeit sicherstellen

1. Ziel: Mehr Fachkräfte für die vergütete praxisintegrierte Ausbildung gewinnen

Um den weiter steigenden Personalbedarf in Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können, ist es erforderlich, die Ausbildungskapazitäten weiter zu erhöhen. Über das Gute-Kita-Gesetz werden seit Beginn des Ausbildungsjahres 2019/2020 insgesamt 661 weitere Fachschülerinnen und Fachschüler analog zur „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ des Bundes in einer vergüteten, praxisintegrierten Ausbildungsform über einen Zeitraum von drei Jahren gefördert.

2. Ziel: Leitungszeit sicherstellen und Leitungskräfte qualifizieren

Der überwiegende Teil der Bundesmittel (90%) wird in die Gewährung von Leitungsfreistellung investiert. Leitungszeit für die Erfüllung der pädagogischen Kernaufgaben ist grundsätzlich ein entscheidendes Qualitätsmerkmal für die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und damit für eine erfolgreiche Förderung aller Kinder.

3. Ziel: Die Qualifizierung von Tagespflegepersonen fördern

Die Fachkräfte in der Tagespflege sollen eine deutlich bessere Qualifizierung erhalten und die Kapazitäten für die vergütete, praxisintegrierte Ausbildung soll erheblich aufgestockt werden.

Die Kindertagespflege als familiennahe und flexible Betreuungsform von Kindern spielt neben der Kinderbetreuung in Einrichtungen eine wichtige Rolle bei den Betreuungsangeboten für Kinder im Land. Die Qualität der Kindertagespflege ist von besonderer Bedeutung. Der Förderungsauftrag umfasst nach dem Sozialgesetzbuch die Erziehung, Bildung und Betreuung. Eine umfassende Qualifizierung von Tagespflegepersonen ist dafür Grundlage.

Das Qualifizierungskonzept für Tagespflegepersonen soll erweitert und der Umfang von bisher 160 auf 300 Unterrichtseinheiten erhöht werden. Zudem soll die praxisbegleitende Fortbildung zur Weiterbildung und Spezialisierung von bisher 15 Unterrichtseinheiten auf 20 Unterrichtseinheiten pro Jahr aufgestockt werden.

öffentlich

Zur Umsetzung in Baden-Württemberg wurde das „Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung“ am 14.11.2019 beschlossen.

Die Fallzahlen in der Kindertagespflege haben sich in Baden-Württemberg wie folgt entwickelt: (Datenquelle KVJS)

	01.03.2010	01.03.2018	Steigerung
Anzahl	15.741	21.467	36,4 %
Davon Kinder U3	7.119	13.507	89,7 %
Aktive Tagespflegepersonen	7.010	6.347	- 9,5%

III. Mögliche Konsequenzen für den Zollernalbkreis

1. Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ein wichtiger Bestandteil zur bedarfsgerechten Versorgung für Kinder mit Betreuungsplätzen im Zollernalbkreis.

Tagespflegepersonen im Zollernalbkreis (Stand: 1.3.2020):

97 Personen verfügen über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege. 81 dieser Tagesmütter/-väter betreuten zum Statistikzeitpunkt ein oder mehrere Tagespflegekind/er. Von den insgesamt 291 betreuten Kindern sind 232 Kinder unter 3 Jahre alt, 19 Kinder zwischen 3 und 6 Jahre alt und 40 Kinder sind über 6 und unter 14 Jahre alt.

Im Durchschnitt betreut somit eine Tagespflegeperson 3,6 Kinder. Diese Zahl ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. 2014 lag die Durchschnittszahl noch bei 2,6 Kindern.

- Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 30.11.2006 einer teilweisen Übertragung der Aufgaben aus diesem Bereich auf den Jugendförderverein Zollernalbkreis e. V. zugestimmt. In der Folge wurde eine entsprechende Vereinbarung mit dem freien Träger geschlossen. Danach sind unter anderem folgende Aufgaben übertragen worden: Werbung und Gewinnung von Tagespflegepersonen
- Vorbereitung, Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen
- Vermittlung, Begleitung der Tagespflegepersonen/Eltern während des Betreuungsverhältnisses und insbesondere auch beim Vertragsabschluss*
- Fachliche Beratung von Tagespflegepersonen und Sorgeberechtigten*

Der Landkreis gewährt zum Zweck der Aufgabenerfüllung einen jährlichen Zuschuss in Höhe von derzeit 200.000 EUR an den Jugendförderverein (vgl. Drucksache JHA-Nr. 12/2013 vom 04.11.2013).

Insbesondere die Qualifizierung von Tagespflegepersonen nimmt bereits jetzt einen hohen Stellenwert bei der Kindertagespflege ein.. Die Qualifizierung erfolgt auf der Grundlage eines

öffentlich

standardisierten Qualifizierungskonzepts, das vom Landesjugendamt zusammen mit dem Landesverband der Tagesmüttervereine in enger Anlehnung an die Vorgaben des Deutschen Jugendinstituts entwickelt und fortgeschrieben worden ist.

Im Moment besteht im Landkreis ein Kursangebot mit insgesamt 160 Unterrichtseinheiten. Darüber hinaus sind praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten pro Jahr vorgesehen. Der gesetzlich vorgeschriebene Umfang der Qualifizierung entsprechend dem Curriculum ist Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis und Zuwendungskriterium für Zuschüsse vom Land.

Um eine Erhöhung des Schulungsaufwandes auf 300 Unterrichtseinheiten umsetzen zu können, sind verschiedene Fragen zu klären und entsprechende Vorarbeiten notwendig. Momentan erarbeitet eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreter/-innen vom Kultusministerium, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) und vom Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg ein neues Qualifizierungs- und Fortbildungskonzept. Im Anschluss bedarf es einer persönlichen Fortbildung für alle Referent/-innen, die in der Qualifizierung von Tagespflegepersonen tätig sind. Im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes sollen Multiplikatoren ausgebildet werden, die dann die Anbieter der Qualifizierungskurse schulen. Aber auch andere Dinge sind gegenwärtig noch nicht geklärt, so auch unter anderem die Frage, ob es einen Bestandschutz für die bisher tätigen Tagespflegepersonen geben wird.

Mit zeitlichen Verzögerungen ist zu rechnen und es können noch keine Angaben zu den künftigen Kosten gemacht werden. Klar ist, dass das bestehende Qualifizierungsangebot im Landkreis ggf. ausgebaut werden muss und weitere Ausgaben anfallen werden.

2. Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen

2.1 Bestand an Plätzen

Seit 1.8.2013 gilt der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr. Kindertagesbetreuung ist eine familienergänzende und unterstützende Leistung, die von einer freiwilligen Inanspruchnahme geprägt ist. In den letzten Jahren wurden die Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg kontinuierlich ausgebaut (Datenquelle KVJS):

	01.03.2007	01.03.2018	Steigerung
Einrichtungen	7.812	8.906	14 %
Kinder	381.619	432.829	13,4 %
Davon unter 3 Jahre	22.886	79.476	247,3 %
Gruppen	29.058	26.144	37,2 %
Pädagogisches, Leitungs- u. Verwaltungspersonal	45.701	91.884	101,0 %

öffentlich

2.2 Bedarf für die Zukunft

Der Ausbau ist bei weitem noch nicht abgeschlossen. Für den weiteren Ausbau wurden verschiedene Schätzungen auf Bundes- und Landesebene bis ins Jahr 2026 veröffentlicht:

Bedarf an Plätzen

Für den Bereich U3 wird von einem künftigen Bedarf von plus 45.000 Plätzen ausgegangen, für den Bereich Ü3 von plus 35.000 Plätzen. Der zusätzliche Bedarf an Plätzen der durch die sukzessive Verschiebung des Einschulungstichtages entsteht ist hierbei noch nicht enthalten

Das notwendige Plus an Plätzen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs für Grundschulkinder im Rahmen des SGB VIII ist nicht beziffert.

Bedarf an Personal:

Geschätzt wird ein zusätzlicher Bedarf von rund 40.000 zusätzlichen Fachkräften (ohne Berücksichtigung von eingeräumter Leitungszeit).

Die Auswahl an Fachkräften ist aktuell schon knapp. Das vorhandene Personal ist geprägt durch eine hohe Teilzeitquote (rund 50%) und eine hohe Quote an über 54-Jährigen (knapp 20%).

Ausblick

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob der Rechtsanspruch überhaupt erfüllt werden kann. Ursachen hierfür sind der Fachkräftemangel und das Fehlen geeigneter Räume. Aufgrund des derzeitigen Booms in der Baubranche gehen Neubauten, Umbauten und Sanierungen von Einrichtungen mit längeren Wartezeiten einher. Zum anderen stößt die Gewinnung von Fachkräften nach einer Verdoppelung des Personals im Feld der Frühkindlichen Bildung in den vergangenen Jahren, aber auch aufgrund der allgemeinen demographischen Entwicklung zunehmend an Grenzen. Diese Faktoren führen dazu, dass benötigte und geplante Betreuungsplätze nicht hergestellt bzw. in Betrieb genommen werden können. Dies kann auch nicht durch die bereits angedachten Maßnahmen wie zum Beispiel die vorübergehende Erweiterung der Höchstgruppenstärke aufgefangen werden.

Somit wird den vom Platzmangel betroffenen Kindern die Chance auf ergänzende Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung während der Wartezeit auf einen freien Platz verwehrt.

3. Auswirkungen der eingeführten Leitungszeit und Leitungsqualifizierung

Am 14. November 2019 wurde vom Landtag hierzu das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) beschlossen. Mit Inkrafttreten der geänderten KiTaVO zum 02. Januar 2020 verbindlich umzusetzen. Alle Kitas erhalten unabhängig von der Größe und der Anzahl der Gruppen einen Grundsockel für die Leitungszeit von sechs Stunden pro Woche für die Erfüllung der Kernaufgaben der Kitaleitung. Bei Kitas mit zwei oder mehr Gruppen werden zusätzlich zwei Stunden Leitungszeit pro Gruppe und Woche

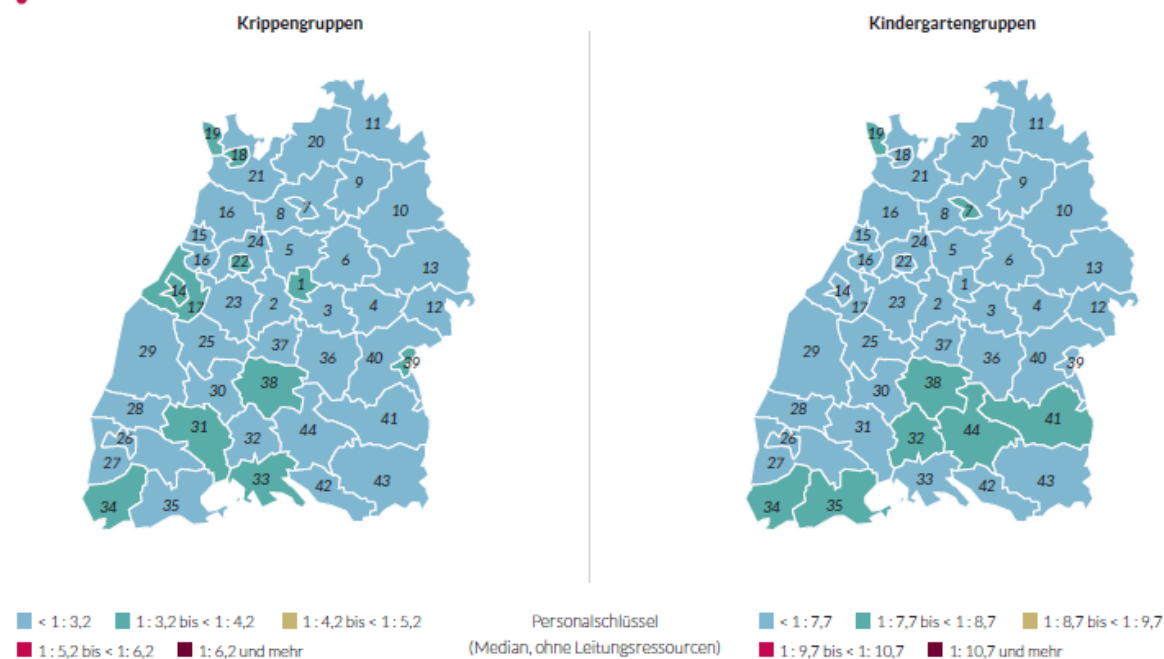
öffentlich

gewährt. Außerdem wird eine Weiterqualifizierung für Kitaleitungen mit einer Basisqualifizierung und wählbaren Modulen zu weiteren Themen wie Kommunikation und Gesprächsführung angeboten. Bis zum 31. August 2021 kann der Personalbedarf für die Leitungszeit aus dem bestehenden Personalbestand entnommen werden. Dies bedeutet faktisch, dass sich in diesen Fällen die Betreuungsqualität aufgrund der hierdurch verringerten Personalmenge verschlechtert.

Angesichts des bestehenden Personalschlüssels, der regelmäßig im Länderreport der Bertelsmann-Stiftung ermittelt wird, sollte dies möglichst vermieden werden.

Pädagogische Personalausstattung in KiTas | BW 01.03.2018

 FOKUS Kreise und kreisfreie Städte | Personalschlüssel | Tab. unter www.laendermonitor.de/personalschlüssel/regional



Personalschlüssel 1: ... für	Krippe	Kindergarten	Krippe	Kindergarten	Krippe	Kindergarten				
1 Stuttgart	3,2	6,1	16	Karlsruhe	3,1	6,9	31	Schwarzwald-Baar-Kreis	3,3	7,1
2 Böblingen	2,7	6,2	17	Rastatt	3,2	7,5	32	Tuttlingen	3,1	7,7
3 Esslingen	2,8	6,5	18	Heidelberg	3,3	6,2	33	Konstanz	3,3	7,5
4 Göppingen	2,6	7,2	19	Mannheim	3,8	7,9	34	Lörrach	3,3	7,7
5 Ludwigsburg	3,1	6,6	20	Neckar-Odenwald-Kreis	3,1	7,6	35	Waldshut	3,0	8,3
6 Rems-Murr-Kreis	2,9	7,0	21	Rhein-Neckar-Kreis	2,9	6,9	36	Reutlingen	3,0	7,0
7 Heilbronn, Stadt	3,1	8,3	22	Pforzheim	3,3	7,1	37	Tübingen	3,1	6,7
8 Heilbronn	3,0	6,7	23	Calw	2,6	7,3	38	Zollernalbkreis	3,3	8,0
9 Hohenlohekreis	3,0	7,5	24	Enzkreis	3,1	7,0	39	Ulm	3,2	6,3
10 Schwäbisch Hall	3,1	7,3	25	Freudenstadt	2,9	7,3	40	Alb-Donau-Kreis	2,9	7,5
11 Main-Tauber-Kreis	2,9	7,3	26	Freiburg im Breisgau	3,1	5,9	41	Biberach	3,0	7,7
12 Heidenheim	3,1	7,1	27	Breisgau-Hochschwarzwald	3,1	7,0	42	Bodenseekreis	3,1	7,0
13 Ostalbkreis	3,0	7,2	28	Emmendingen	2,8	7,2	43	Ravensburg	2,9	7,4
14 Baden-Baden	3,2	6,3	29	Ortenaukreis	3,0	7,6	44	Sigmaringen	3,0	8,3
15 Karlsruhe, Stadt	3,1	5,9	30	Rottweil	2,9	7,3				


Von der Bertelsmann Stiftung empfohlener Personalschlüssel: 1: 3,0 für Krippengruppen, 1: 7,5 für Kindergartengruppen

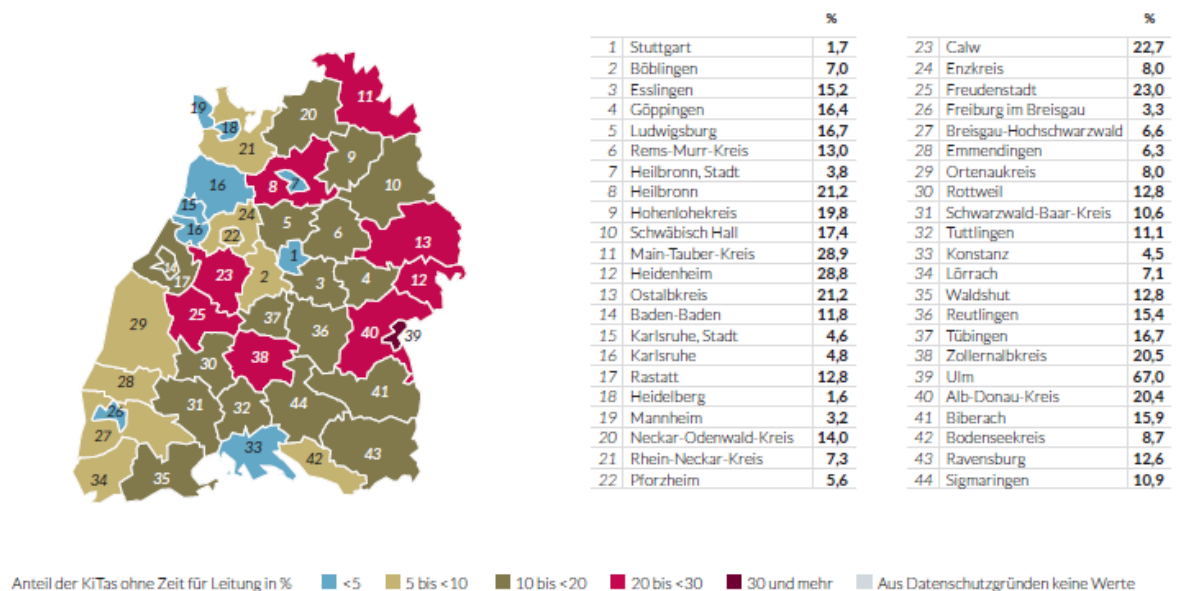
Die Träger sind deshalb aufgefordert, möglichst rasch den zur Sicherstellung der Leitungskernaufgaben notwendigen Personalbedarf zusätzlich bereit zu stellen. Rund 20 % der Kindertageseinrichtungen im Landkreis haben noch eine Betriebserlaubnis, die vor der Festlegung des Mindestpersonalbedarfs erteilt wurde. Zu dieser Zeit war der Personalschlüssel noch geringer angesetzt, als dies seit Inkrafttreten der derzeit gültigen KiTaVO ist. Diese Personallücke ist ebenfalls während der Übergangszeit zu schließen.

öffentlich

Größtenteils kann im Zollernalbkreis noch entsprechendes Fachpersonal gefunden werden, wengleich uns von den Trägern informell bekannt ist, dass dies zunehmend schwieriger wird.

Einige Träger haben bereits vor der jetzt verbindlich gewordenen Leitungszeit auf freiwilliger Basis eine solche gewährt. Der Anteil der Kindertageseinrichtungen ohne Leitungszeit war mit 20,5 % (Datenstand 2018) vergleichsweise relativ hoch, wie nachfolgende Abbildung zeigt:

 **FOKUS Kreise und kreisfreie Städte | KiTas ohne Zeit für Leitung**
Tab. unter www.laendermonitor.de/kitas-ohne-leitung/regional



Mit der jetzt zur Verfügung gestellten Leitungszeit können allerdings nicht alle Leitungsaufgaben erledigt werden. Die Kernaufgaben für die pädagogischen Leitungsaufgaben sind drei Aufgabenbereichen zugeordnet worden, aus denen sich die Leitungen die jeweils für die Kindertageseinrichtungen relevanten Aufgaben für die Qualitätsentwicklung maßgeblich sind.

Die Aufgabenbereiche umfassen die Konzeptionsentwicklung, die Teamentwicklung und die Entwicklung der Interaktion mit den Kindern, den Eltern und Familien sowie den Sozialraum. Es obliegt dem Träger, der Einrichtungsleitung zusätzliche Zeitressourcen und somit mehr Leitungszeit für weitere Aufgabenfelder (z.B. Verwaltungsaufgaben) zur Verfügung zu stellen, die über die im sogenannten Gute-KiTa-Gesetz festgeschriebenen drei Kernbereiche hinausgehen.